

---

---

# RECHTSINFO

## des Oberösterreich Tourismus

---

### „Barrierefreie Gestaltung baulicher Anlagen“

Im OÖ Bautechnikgesetz (kurz OÖ BauTG) sind unter § 27 Vorgaben zum Thema behindertengerechte bauliche Maßnahmen enthalten.

Hier dazu ein Auszug der für den Tourismus wichtigsten Punkte:

Bauliche Anlagen, die öffentlichen, sozialen, kulturellen, gesellschaftlichen, sportlichen oder ähnlichen Zwecken dienen, sind dem jeweiligen Stand der Technik barrierefrei zu planen und auszuführen.

Zu betonen ist, dass diese Bestimmung insbesondere auch für Geschäfts-, Betriebs- und Bürobauten gilt, so beispielsweise auch für Büros von Tourismusverbänden.

Für Gast- und Beherbergungsbetriebe gilt diese Verpflichtung nur beim Neu-, Zu- und Umbau von Gebäuden. Weiters wird in den erläuternden Bemerkungen zum Gesetz festgehalten, dass diese Verpflichtung nur für jene Bereiche der Anlage besteht, die für Gäste, Benützer oder Publikum zugänglich sind - somit zumindest der zentrale Gaststätten- und ein dazugehöriger Sanitärbereich und bei Beherbergungsbetrieben ab einer bestimmten Größe wenigstens ein Unterkunftsraum.

Unter barrierefreier Gestaltung ist eine Ausführung zu verstehen, die behinderten Menschen eine ungehinderte Benützung der in Betracht kommenden Bereiche der baulichen Anlagen ermöglicht. Die erwähnte Bestimmung des OÖ BauTG findet sie auch im Internet unter [www.ooe.gv.at/recht/index/](http://www.ooe.gv.at/recht/index/) (Liste häufig abgefragter Landesgesetze).